



**Position des BOGK e. V. vom 02.09.2016  
zum Referentenentwurf  
eines „Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen  
Getrennterfassung von werkstoffhaltigen  
Abfällen“ (Verpackungsgesetz – VerpackG)**

Zum Referentenentwurf des VerpackG vom 10.08.2016 kommt der BOGK zu folgender Einschätzung:

- 1. Das Ziel, das privatwirtschaftliche (duale) System der Verpackungsentsorgung zu erhalten und zu stabilisieren, kann durch das Verpackungsgesetz erreicht werden. Das ist zu begrüßen.*
- 2. Die Neuregelung für Verbundverpackungen (§ 3) ist praxisfern und teuer.*

Die in der Verpackungsverordnung enthaltene Definition der Verbundverpackungen (§ 3 Abs. 5) beinhaltet das Kriterium der „händischen Trennbarkeit“. Dadurch wird gewährleistet, dass bei der Lizenzierung von Verpackungen, die nach Material und Gewicht erfolgt, bei der Gewichtsermittlung die Masseanteile bei trennbaren Kombinationsverpackungen bezogen auf die händisch trennbaren Bestandteile ermittelt werden.

Die nunmehr in § 3 Abs. 6 des Referentenentwurfs enthaltene Definition gibt dieses Kriterium auf. Nach der vorgeschlagenen Regelung würden z. B. alle Gläser mit Schraubdeckeln oder Gläser mit gesleeften Etiketten (nicht geklebt) zu – sehr teuren – Verbundverpackungen werden.

Dies erscheint weder rechtlich nachvollziehbar noch zielführend. Es sollte deshalb an der bestehenden Definition in der Verpackungsverordnung bzw. dem Kriterium „händischen Trennbarkeit“ festgehalten werden.

- 3. Die Erhöhung der Verwertungsquoten (§ 16) und der Alleingang Deutschlands innerhalb Europas erscheinen übermäßig ambitioniert. Die hier genannten Quoten erscheinen teilweise sehr hoch gegriffen, und es stellt sich die Frage, ob diese nicht zu unverhältnismäßigen Kosten führen werden.*

Für § 1 (4) Satz 3 schlagen wir daher vor, die Fokussierung der Berücksichtigung bei Kunststoffen auf die ausschließliche stoffliche Verwertung wie folgt zu ändern: „Recyclingverfahren, die entweder zu Kunststoffen führen oder die weitere wirtschaftliche Nutzung der Kunststoffe in einem anderen nachhaltigen Verwertungsprozess (z. B. energetisch) gewährleisten“. Aufgrund der Heterogenität der Kunststoffrezepturen ist sonst bei einer Forcierung des werkstofflichen Recyclings mit einem steigenden Anteil minderwertiger Recyclate zu rechnen.

- 4. Die als „ökologische Gestaltung“ beschönigt dargestellte Verschärfung von Definitionen, Quoten und Kosten (§ 21) wirkt potenziell massiv preistreibend. Die umweltpolitische Notwendigkeit ist nicht unmittelbar einsichtig. Stattdessen muss klar definiert werden, was machbar ist und was nicht.*

Die Quoten sollten daher – basierend auf den Erfahrungen der letzten (10 – 15) Jahre – so definiert werden, dass sie einer realistischen technischen und ökologischen Weiterentwicklung der Verfahren bei vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand für alle Betroffenen Rechnung tragen. Insbesondere die sehr hoch angesetzten Recyclingquoten für Kunststoffe sollten z. B. durch Expertenanhörung bewertet und so eingestuft werden, dass sie nicht zu unsinnigen Fehlentwicklungen und Kostenerhöhungen führen.

- 5. Die Funktionsfähigkeit, Finanzierung und demokratische Mitgestaltung der Zentralen Stelle durch die verschiedenen Beteiligten der Wirtschaft (duale Systeme, Erstinverkehrbringer, Entsorgen usw.) wirft zahlreiche Fragen auf.*

So sollte die Benennung der Systemprüfer mit 2/3-Mehrheitsbeschluss möglich sein, um keine Blockaden zu erzeugen. Ferner sind die Organe der Zentralen Stelle insgesamt daraufhin zu überprüfen und so zu gestalten, dass alle beteiligten Parteien in den Gremien sachgerecht und interessenbezogen repräsentiert sind.